ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/361/EG mit dem Verzeichnis der in Spanien hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2038)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/513/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 98/361/EG der Kommission [3] ist das Verzeichnis der spanischen Gebiete festgelegt, die hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrosis (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) zugelassen sind.

(2) Den Mitgliedstaaten kann für ihr Hoheitsgebiet oder für Teile ihres Hoheitsgebiets hinsichtlich bestimmter Fischseuchen der Status eines anerkannt seuchenfreien Gebiets zuerkannt werden.

(3) Spanien hat der Kommission den Nachweis erbracht, daß bestimmte Wassereinzugsgebiete in den autonomen Gemeinschaften Aragon, Navarra und Galicien hinsichtlich der IHN und der VHS für die Zuerkennung des Status eines zugelassenen Gebiets in Frage kommen, und hat die Rechtsvorschriften mitgeteilt, mit denen die Einhaltung der Vorschriften für die Erhaltung des Zulassungsstatus sichergestellt wird.

(4) Spanien hat auch den Nachweis erbracht, daß bestimmte Fischzuchtbetriebe derselben Gebiete hinsichtlich der IHN und der VHS für die Zuerkennung des Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in Frage kommen.

(5) Nach Prüfung dieser Informationen kann den betreffenden Gebieten und Zuchtbetrieben in bezug auf die IHN und die VHS der Status zugelassener Gebiete zuerkannt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/361/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

   „Entscheidung der Kommission mit dem Verzeichnis der in Spanien hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe".

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 1

   (1) In Teil A des Anhangs ist das Verzeichnis der spanischen Binnenwasser- und Küstengebiete festgelegt, die hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassen sind.

   (2) In Teil B des Anhangs ist das Verzeichnis der spanischen Zuchtbetriebe festgelegt, die hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassen sind."

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
[3] ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 46.

ANHANG

A. **VERZEICHNIS DER IN SPANIEN HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENEN GEBIETE**

I. REGION: AUTONOME PROVINZ ASTURIEN

1. **Binnenwassergebiete**

Alle Wassereinzugsgebiete Asturiens mit Ausnahme des Einzugsgebiets des Rio Eo.

2. **Küstengebiete**

Die gesamte asturische Küste.

II. REGION: GALICIEN

1. **Binnenwassergebiete**

Die Wassereinzugsgebiete von Galicien:

— einschließlich der Einzugsgebiete des Rio Eo, des Rio Sil ab Quelle in der Provinz Léon, des Rio Miño von der Quelle bis zum Staudamm von Frieir und des Rio Limia von der Quelle bis zum Staudamm von Das Conchas;

— ausgenommen das Einzugsgebiet des Rio Tamega und die durch Galicien laufenden Zuflüsse des Rio Duero.

2. **Küstengebiete**

Das galicische Küstengebiet von der Mündung des Rio Eo (Isla Pancha) bis zum Kap Cabo Silliero an der (fjordähnlichen Flußmündung) Ría de Vigo;

Das Küstengebiet von Cabo Silliero bis Punta Picos (Mündung des Rio Miño) gilt als Pufferzone.

III. REGION: AUTONOME PROVINZ ARAGON

Binnenwassergebiete

— Rio Aragon von der Quelle bis zum Staudamm von Caparroso in der Gemeinde Navarra;

— Rio Gállego von der Quelle bis zum Staudamm von Ardisa;

— Rio Sotón von der Quelle bis zum Staudamm von Sotonera;

— Rio Isuela von der Quelle bis zum Staudamm von Arguis;

— Rio Flúmen von der Quelle bis zum Staudamm von Santa María de Belsue;

— Rio Guatizalema von der Quelle bis zum Staudamm von Vadiello;

— Rio Cinca von der Quelle bis zum Staudamm von Grado;

— Rio Esera von der Quelle bis zum Staudamm von Barasona;

— Rio Noguera-Ribagorzana von der Quelle bis zum Staudamm von Santa Ana;

— Rio Huecha von der Quelle bis zum Staudamm von Alcala de Moncayo;

— Rio Jalón von der Quelle bis zum Staudamm von Alagón;

— Rio Huerva von der Quelle bis zum Staudamm von Mezalocha;

— Rio Aguasvivas von der Quelle bis zum Staudamm von Moneva;

— Rio Martín von der Quelle bis zum Staudamm von Cueva Foradada;

— Rio Escuriza von der Quelle bis zum Staudamm von Escuriza;

— Rio Guadalope von der Quelle bis zum Staudamm von Caspe;

— Rio Matarraña von der Quelle bis zum Staudamm von Aguas de Pena;

— Rio Pena von der Quelle bis zum Staudamm von Pena;

— Rio Guadalaviar-Turia von der Quelle bis zum Staudamm von Generalísimo in der Provinz Valencia;

— Rio Mijares von der Quelle bis zum Staudamm von Arenós in der Provinz von Castellón.

Alle anderen Wasserläufe der autonomen Gemeinschaft Aragon sowie der gesamte Lauf des Rio Ebro in dieser Gemeinschaft gelten als Pufferzone.

IV. REGION: AUTONOME PROVINZ NAVARRA

Binnenwassergebiete

— Rio Bidassoa von der Quelle bis zur Mündung;

— Rio Leizarán von der Quelle bis zum Staudamm von Leizarán (Muga);

— Rio Arakil-Arga von der Quelle bis zum Staudamm von Falces;

— Rio Ega von der Quelle bis zum Staudamm von Allo;

— Rio Aragon von der Quelle in der Provinz Huesca (Aragon) bis zum Staudamm von Caparroso (Navarra).

Alle anderen Wasserläufe der autonomen Gemeinschaft Navarra sowie der gesamte Lauf des Rio Ebro in dieser Gemeinschaft gelten als Pufferzone.

B. **VERZEICHNIS DER IN SPANIEN HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENEN ZUCHTBETRIEBE**

REGION: AUTONOME PROVINZ ARAGON

— Truchas del Prado in Alcalá de Ebro, Provinz Zaragoza (Aragon).